

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 19. Oktober 2010
Az.: CF/SB 08/0113
G:\texte\CF1\S\1810aufbau.docx
- Bitte stets angeben -

- 10 U 167/09 -

In der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

ist der Vortrag für die Klägerin zu ergänzen.

Die Beklagte hat erstmals in der Berufungsinstanz die Rechtsnachfolge des Kulturbund e. V. nach der Massenorganisation der DDR und das Eigentum des Kulturbund am Aufbau-Verlag bereits zu Zeiten der DDR in Abrede gestellt.

Schriftsatz vom 08.03.2010,
Blatt 13 bis Blatt 14 Absatz 1

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

Die Klägerin hat die Unrichtigkeit dieser Berühmungen, die sich unter anderem aus dem eigenen Verwaltungshandeln und aus den eigenen Urkunden der Beklagten ergibt, dargelegt.

Schriftsatz vom 30.06.2010
Blatt 18 bis Blatt 21 mwN

Die folgenden bemerkenswerten Umstände sind ergänzend vorzutragen:

Die Beklagte Direktorat Sondervermögen hatte im Ergebnis des mit dem Kulturbund e. V. geschlossenen Vergleichs vom 08.07.1999 die Zwangsverwaltung des Kulturbund e. V. nach PartG DDR beendet und diesem u. a. die in Leipzig belegene Liegenschaft Elsterstraße 35 in 04109 Leipzig wieder zur Verfügung gestellt.

Beweis: Vergleichsvertrag vom 08.07.1999, Anlage BK 25

Auf § 2 Nr. 2 sowie § 4 Vergleichsvertrag nehmen wir ebenso Bezug wie auf dessen § 1 Satz 1, der wie folgt lautet:

“Gegenstand dieses Vergleichs ist das am 7. Oktober 1989 vorhandene oder seither an die Stelle dieses Vermögens getretene Vermögen des Kulturbundes der DDR als Rechtsvorgänger des Kulturbundes e. V.“ § 1 Satz 1 aaO

Der Kulturbund e. V. hat die Liegenschaft Elsterstr. 35 in 04109 Leipzig durch Kaufvertrag vom 23.07.2009 veräußert. Das AG Leipzig - Grundbuchamt - verweigerte die Umtragung auf den Käufer wegen vermeintlich unklarer Rechtsnachfolge des Kulturbund e. V. nach der Massenorganisation der DDR. Die Entscheidung wurde angegriffen, jedoch nach einem Beschluss des OLG Dresden vom 19.03.2010 zu 3 W 0199 / 10 rechtskräftig.

Der Kulturbund e. V. wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Beklagte, die diese auch durch ihre Erklärungen

- gegenüber dem beurkundenden Notar vom 20.04.2010
- gegenüber dem AG Leipzig – GB – Amt - vom 15.04.2010

gewährte, und zwar durch die förmliche und gesiegelte – und zutreffende - Bestätigung, dass sie dem Kulturbund e. V. als dem Rechtsnachfolger der Massenorganisation der DDR im

Zuge der Beendigung der treuhänderischen Verwaltung nach PartG DDR die in Rede stehende Liegenschaft wieder zur Verfügung gestellt hatte.

Beweis: Schreiben der Beklagten an den Notar vom 20.04.2010, **Anlage BK 26**
Bestätigung der Beklagten an das AG Leipzig vom 15.04.2010, **Anlage BK 27**

Die Beklagte fügte ihrer Bestätigung an das AG Leipzig vom 15.04.2010 den Vergleich vom 08.07.1999 bei, vgl. Anlage BK 27.

Zwischenzeitlich ist in Anerkennung der Rechtsnachfolge die Umschreibung der Liegenschaft auf den Käufer veranlasst.

Die Beklagte hat ihre zutreffenden und gesiegelten Erklärungen gegenüber den Gerichten in Leipzig und Dresden mit Übergabe des Vergleichsvertrags vom 08.07.1999 also **zeitgleich** mit ihrem – wissentlich falschen – Bestreiten der Rechtsnachfolge in diesem Rechtsstreit vorgelegt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Tobias Berger
Rechtsanwalt